

**Satzung des
Tagesmütter e.V. Reutlingen**
Federnseestr. 4 in 72764 Reutlingen
beschlossen am 25.05.2011



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tagesmütter e.V. Reutlingen“.
2. Der Sitz des Vereins ist Reutlingen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Reutlingen eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe hat der Verein auf der Grundlage des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) die Aufgabe, das Kindertagespflegewesen in Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendamt des Landkreis Reutlingen zu fördern und bedarfsgerecht auszubauen, dazu gehören insbesondere die Anwerbung und Qualifizierung von Tagesmüttern und Tagesvätern, die Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen und die Beratung und Betreuung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Personen, die in einem Dienstverhältnis zum Verein stehen, sind für die Dauer des Dienstverhältnisses in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
2. Bei Zustandekommen eines Tagespflegeverhältnisses über den Verein werden jeweils die Tageseltern und die Eltern aufgefordert, die Mitgliedschaft im Verein zu beantragen.
3. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Er teilt seine Entscheidung der antragstellenden Person umgehend schriftlich mit. Ein ablehnender Beschluss des Vorstands ist dem Antragsteller – versehen mit den Gründen für die

Ablehnung – umgehend schriftlich zu zusenden. Der Antragsteller kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (natürliche Person) bzw. Auflösung (juristische Person).
5. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und ist bis spätestens 30. September schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
6. Über den Ausschluss eines Mitglieds, der nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich ist, entscheidet der Vorstand. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinschädigendes Verhalten oder Verzug bei der Zahlung des Mitgliedsbeitrags. Der Vorstand muss vor seiner Beschlussfassung dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Ausschlussbeschluss bedarf der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann es innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung Widerspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für juristische Personen gelten eigene Mitgliedsbeiträge.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird regelmäßig per Bankeinzug im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres erhoben. Anderenfalls ist er bis spätestens 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres an den Verein zu überweisen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird auf schriftlichen Antrag für
 1. EmpfängerInnen von Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe nach SGB XII
 2. EmpfängerInnen von Leistungen nach dem SGB II

um die Hälfte ermäßigt. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Beitragsermäßigung ist durch Vorlage entsprechender Berechtigungsscheine bei Antragsstellung nachzuweisen. Das Mitglied hat den Verein unverzüglich zu informieren, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Ermäßigung entfallen sind.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die grundsätzlichen Richtlinien der Vereinsarbeit. Ihr obliegt insbesondere die Wahl und Entlastung des Vorstands, die Festsetzung des Jahresbeitrags, die Wahl der Kassenprüfer und die Entgegennahme des Prüfberichts, die Wahl von Beiratsmitgliedern sowie die Beschlussfassung über Satzungs-

- änderungen und über die Geschäftsordnung für Vorstand und geschäftsführende Person.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig bis spätestens 30. Juni eines Jahres statt.
 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
 4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich mit einem Tagesordnungsvorschlag unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen.
 5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden grundsätzlich in offener und nur auf ausdrücklichen Antrag in geheimer Abstimmung gefasst. Erforderlich ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern gesetzlich oder in dieser Satzung keine anderen Mehrheiten vorgesehen sind, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 6. Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Dieses bestimmt eine Person, die die Beschlüsse der Mitgliederversammlung protokolliert. Die teilnehmenden Mitglieder werden in einer Liste erfasst. Das Protokoll und die Teilnehmerliste werden von dem versammlungsleitenden Vorstandsmitglied und der protokollführenden Person unterzeichnet.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand ist für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht aufgrund dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) ordnungsgemäße Durchführung der von der öffentlichen Hand übertragenen Aufgaben
 - b) Bestellung und Abberufung einer persönlich und fachlich geeigneten Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers
 - c) Überwachung der Satzungs- und Rechtmäßigkeit des Handelns der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers
 - d) Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan
 - e) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und Durchführung der Beschlüsse
 - f) Einberufung der Beiratssitzungen und laufende Information der Beiratsmitglieder über wichtige Vereinsangelegenheiten
 - g) ordnungsgemäße Erhaltung der Vereinsräume

- h) Festlegung der Geschäftsbeziehungen zu Kreditinstituten
 - i) Beschlussfassung über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern
2. Der Vorstand besteht aus drei bis zu fünf Mitgliedern, darunter ein/e KassiererIn und ein/er SchriftführerIn. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch nach dem Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Der/Die KassiererIn und der/die SchriftführerIn sind jeweils einzeln zu wählen, die weiteren Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang.

In den Vorstand können nur Personen gewählt werden, die dem Verein mindestens ein Jahr lang als Mitglied angehören oder die in einem gesonderten Wahlgang mit 80% der abgegebenen Stimmen zur Wahl zugelassen werden. Hauptamtlich angestellte MitarbeiterInnen des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.
 4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung aufstellen, die auch Fragen der Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung regelt.
 5. Der Vorstand überträgt die laufenden Geschäfte einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer. Die Geschäftsführungsaufgaben werden näher definiert durch den Arbeitsvertrag, die Stellenbeschreibung und die Geschäftsordnung.
 6. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird
 7. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten den Beirat anzuhören.

§ 9 Beirat

1. Zur Unterstützung des Vorstands wird ein Beirat bestehend aus jeweils einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Eltern und der Tageseltern sowie einem Vertreter des Kreisjugendamtes und zwei Vertretern der Kommunen gebildet.
2. Die Vertreter des Kreisjugendamtes und die kommunalen Vertreter werden von diesen entsandt. Die Benennung erfolgt jeweils für zwei Jahre. Die restlichen Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in zwei getrennten Wahlgängen in offener Abstimmung. Bei mehr als drei BewerberInnen erfolgt geheime Wahl. Gewählt ist jeweils, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
3. Der Beirat nimmt auf Einladung des Vorstands an dessen Sitzungen mit beratender Funktion teil.
4. Auf Antrag von zwei Beiratsmitgliedern wird eine gemeinsame Sitzung von Vorstand und Beiratsmitgliedern innerhalb von vier Wochen einberufen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung den Mitgliedern die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt wurde. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks „Förderung der Jugendhilfe“ fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an
 1. das Frauenhaus Reutlingen e.V. und Frauenberatung, Frauenzentrum Reutlingen, Planie 22,
und
 2. Pro Juventa gGmbH, Theodor-Heuss-Straße 19/13, 72762 Reutlingen,
die es jeweils ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden haben.